



Ein Unternehmen der Bürgergemeinden
Balsthal & Mümliswil-Ramiswil

Statuten

Zweckverband
Forst Thal

Inhaltsverzeichnis

A Grundsätze der Zusammenarbeit.....	4
Art. 1 Name, Mitglieder und Sitz	4
Art. 2 Zweck	4
Art. 3 Eigentumsverhältnisse	4
Art. 4 Personal und Betriebsmittel	4
Art. 5 Waldbewirtschaftung	5
Art. 6 Forstliche Nebenbetriebe (Dienstleistungen und Holzprodukte).....	5
Art. 7 Aufgaben im öffentlichen Interesse (Leistungsvereinbarung mit dem Kanton).....	5
Art. 8 Gemeinwirtschaftliche Leistungen (Verrechnung und Pauschalbeiträge)	5
B Betriebsorganisation und Personal	6
Art. 9 Organe.....	6
Art. 10 Delegiertenversammlung.....	6
Art. 11 Vorstand	7
Art. 12 Betriebsleitung und übriges Personal.....	8
Art. 13 Verwaltung.....	8
Art. 14 Rechnungsprüfung	9
Art. 15 Unterschriftsberechtigung.....	9
Art. 16 Verantwortlichkeit und Haftung	9
Art. 17 Politische Rechte der Stimmberechtigten	9
C Finanzen.....	11
Art. 18 Rechnungswesen	11
Art. 19 Eigenkapital, Betriebserfolg, Fremdkapital.....	11
Art. 20 Investitionen	11
Art. 21 Rechnung, Voranschlag, Pauschalbeiträge und Kreditbegehren	12
D Schlussbestimmungen	13
Art. 22 Beschwerdeverfahren und vermögensrechtliche Streitsachen	13
Art. 23 Personal, Eigenkapital, Betriebsmittel und Holzvorrat	13
Art. 24 Beitritt weiterer Gemeinden und Änderung der Statuten	13
Art. 25 Austritt.....	13
Art. 26 Auflösung.....	14
Art. 27 Inkrafttreten	14

Anhang 1 - Waldflächen

Anhang 2 – Verteilschlüssel und Delegiertenzahl

Anhang 3 – Erschliessungsnetz / Materialbezug / Waldhütten

A Grundsätze der Zusammenarbeit

Art. 1 Name, Mitglieder und Sitz

Unter dem Namen «Forst Thal» gründen die Bürgergemeinden Balsthal und Mümliswil-Ramiswil einen Zweckverband¹ mit eigener öffentlich-rechtlicher Rechtspersönlichkeit und Sitz in Mümliswil.

Art. 2 Zweck

¹ Forst Thal bezweckt die fachgerechte und effiziente Bewirtschaftung der Wälder der Verbandsgemeinden nach den Grundsätzen der Nachhaltigkeit und des naturnahen Waldbaus. Er stellt im Rahmen der verfügbaren Mittel sicher, dass die betreuten Waldungen alle ihre Funktionen (Schutz-, Wohlfahrts- und Nutzfunktion) dauernd und uneingeschränkt erfüllen können.

² Forst Thal ist offen für weitere Waldeigentümer und kann sich an anderen öffentlich- oder privatrechtlichen Körperschaften beteiligen, die die Erfüllung des Verbandszweckes unterstützen (vgl. Art. 24 Abs. 2).

³ Forst Thal kann auf eigene Rechnung Energieholz (Stückholz und/oder Hackschnitzel) oder andere Holzprodukte anbieten, Dienstleistungen für die Verbandsgemeinden oder Dritte erbringen und weitere Aufgaben übernehmen, insbesondere die dem Revierförster² vom Kanton im Rahmen einer Leistungsvereinbarung übertragenen Aufgaben im öffentlichen Interesse³ (vgl. Art. 6 ff).

Art. 3 Eigentumsverhältnisse

¹ Die Verbandsgemeinden stellen dem Forst Thal während ihrer Mitgliedschaft im Verband (vgl. Art. 25 ff.) die Waldflächen in ihrem Eigentum⁴, inklusive der für die Bewirtschaftung notwendigen Erschliessungsanlagen, unentgeltlich zur Pflege und Nutzung zur Verfügung.

² Alle mit den zur Verfügung gestellten Waldungen verbundenen Rechte und Pflichten, die für die Pflege und Nutzung von Bedeutung sind (Wegrechte, Nutzungseinschränkungen, Berechtigung für Pflegebeiträge oder Reservatsentschädigungen usw.), werden vom Forst Thal wahrgenommen. Dabei sind die Bestimmungen in Art. 8 Abs. 1 zur Berechnung der Beiträge der Verbandsgemeinden an die ungedeckten Kosten für gemeinwirtschaftliche Leistungen des Forst Thal zu berücksichtigen.

³ Neue Vereinbarungen über die Einschränkung der Nutzungsrechte (Reservats-, Durchleitungs-, Baurechtsverträge usw.) bleiben Sache der jeweiligen Verbandsgemeinde. Forst Thal wird vor dem Entscheid zur Stellungnahme eingeladen.

⁴ Die Waldflächen verbleiben im Eigentum der Verbandsgemeinden.

Art. 4 Personal und Betriebsmittel

¹ Die Personalrekrutierung, der Unternehmereinsatz, der Holzverkauf sowie die Beschaffung (Kauf oder Miete) und der Unterhalt der betriebsnotwendigen Gebäude, Fahrzeuge, Maschinen und Werkzeuge erfolgen für alle Betriebsbereiche durch Forst Thal.

² Forst Thal ist Arbeitgeber der Betriebsleitung und des übrigen Personals.

¹ Gemäss §§ 166 ff Gemeindegesetz vom 16. Februar 1992 (GG, BGS 131.1)

² Mit den in diesen Statuten verwendeten männlichen Funktionsbezeichnungen ist jeweils auch die weibliche Form gemeint.

³ Gemäss § 30 des kantonalen Waldgesetzes vom 29. Januar 1995 (WaGSO, BGS 931.11)

⁴ Gemäss Waldplänen und Grundstückverzeichnissen in den rechtsgültigen Betriebsplänen (vgl. Anhang 1).

Art. 5 Waldbewirtschaftung

¹ Forst Thal besorgt, unter Berücksichtigung der Waldgesetzgebung, alle im Zusammenhang mit der Pflege und Nutzung des Waldes und der Walderhaltung notwendigen Arbeiten. Die Verbandsgemeinden werden anlässlich der jährlichen Arbeitsbesprechung über das Betriebsprogramm und die geplanten waldbaulichen Massnahmen informiert.

² Forst Thal bewirtschaftet die Waldungen der Verbandsgemeinden ergebnisorientiert, nachhaltig und naturnah, nach modernen forst- und betriebswirtschaftlichen Grundsätzen im gemeinsamen Interesse, so dass die optimale Wertentwicklung der Waldungen nachhaltig sichergestellt ist.

³ Forst Thal unterhält nur diejenigen Erschliessungsanlagen, die für die Waldbewirtschaftung notwendig sind und nur soweit, wie es für den Holztransport erforderlich ist. Im Anhang 3 sind die Wegstrecken aufgelistet, für die Forst Thal alleine zuständig ist oder an deren Unterhalt er sich beteiligen muss. Daneben sind jene Zufahrts- und Durchgangswege (insbesondere Hofzufahrten) bezeichnet, deren Unterhalt ausschliesslich durch Dritte erfolgt.

⁴ Die Beiträge Dritter an die Pflege der Waldungen stehen dem Forst Thal zu.

⁵ Holzlieferungen an die Verbandsgemeinden erfolgen zu einheitlichen, vom Vorstand in Absprache mit den betroffenen Gemeinden festgelegten, Marktpreisen.

⁶ In der Waldbewirtschaftung wird ein Gewinn, zumindest aber Kostendeckung angestrebt.

Art. 6 Forstliche Nebenbetriebe (Dienstleistungen und Holzprodukte)

¹ Forst Thal kann forstliche Dienstleistungen erbringen (Beratung, Waldpflege, Holzernte, Naturraum- und Landschaftspflege, Gehölzunterhalt, Gartenholzerei, Unterhalt von Wanderwegen, usw.), einen Energieholzbetrieb führen (Stückholz und/oder Hackschnitzel) und weitere Holzprodukte anbieten.

² Forst Thal führt gegen Verrechnung zusätzliche Arbeiten für die Verbandsgemeinden aus, wenn ein konkreter Auftrag vorliegt.

³ In allen Nebenbetrieben wird ein Gewinn angestrebt.

Art. 7 Aufgaben im öffentlichen Interesse (Leistungsvereinbarung mit dem Kanton)

¹ Die dem Revierförster vom Kanton übertragenen Aufgaben im öffentlichen Interesse⁵ nimmt in sämtlichen Waldungen auf dem Gebiet der Bürgergemeinden Balsthal und Mümliswil-Ramiswil sowie den Waldungen der Verbandsgemeinden auf dem Gebiet anderer Einwohnergemeinden⁶ die Betriebsleitung wahr. Vorbehalten bleibt der Abschluss einer entsprechenden Leistungsvereinbarung mit der zuständigen kantonalen Behörde.

² Die Pauschalabgeltungen des Kantons für die Leistungen des Revierförsters stehen dem Forst Thal zu.

Art. 8 Gemeinwirtschaftliche Leistungen

¹ Die Kosten für die gemeinwirtschaftlichen, über die Bedürfnisse der Waldbewirtschaftung hinaus gehenden Leistungen des Forst Thal in den Bereichen Waldpflege, Erholung und Naturschutz im Wald, Schutz vor Naturgefahren sowie Öffentlichkeitsarbeit (spezieller Unterhalt von Strassen und Erholungseinrichtungen, zusätzliche Schlagräumung oder Pflegemassnahmen, die Bereitstellung spezieller Produkte oder die Mithilfe bei besonderen Gemeindeaktivitäten usw.) werden nach dem Verursacherprinzip kostendeckend weiterverrechnet.

⁵ Gemäss § 30 des kantonalen Waldgesetzes vom 29. Januar 1995 (WaGSO, BGS 931.11)

⁶ Gemäss Waldplänen und Grundstückverzeichnissen in den rechtsgültigen Betriebsplänen (vgl. Anhang 1).

Betriebsorganisation und Personal

Art. 9 Organe

¹ Die Organe des Zweckverbandes sind:

- a) die Delegiertenversammlung,
- b) der Vorstand (Betriebskommission),
- c) die externe Revisionsstelle,
- d) die Betriebsleitung, Verwaltung und das übrige Forstpersonal

Art. 10 Delegiertenversammlung

¹ Die Delegiertenversammlung ist das oberste Organ des Forst Thal. Sie setzt sich zusammen aus je einem Delegierten⁷ pro angefangene 130 ha Gesamtwaldfläche⁸ der einzelnen Verbandsgemeinden. Mindestens ein Vertreter jeder Verbandsgemeinde muss Mitglied des Gemeinde- oder Bürgerrates sein. Bis zum Beitritt einer dritten Verbandsgemeinde, stellen beide Gründerverbandsgemeinden fix je 5 Delegierte. Zudem bestimmen die Verbandsgemeinden je 2 Ersatzmitglieder. Erst mit dem Beitritt einer dritten Gemeinde tritt der Flächenproporz in Kraft.

² Zu Beginn jeder Amtsperiode bestellen die Verbandsgemeinden ihre Delegierten. Die Amtsperiode fällt mit jener der Gemeindebehörden zusammen. Die erste Amtsperiode beginnt mit Inkrafttreten dieser Statuten. Das Wahlverfahren richtet sich nach den Verfahrensvorschriften der einzelnen Verbandsgemeinden. Dies gilt auch für die Ersatzwahl bei einer Demission während der Amtsperiode.

³ Die Delegiertenversammlung ist insbesondere zuständig für:

- a) die Wahl der Mitglieder des Vorstands,
- b) die Wahl des Präsidenten des Vorstands,
- c) die Wahl der externen Revisionsstelle,
- d) die Genehmigung der strategischen Ziele und des Betriebsplanes,
- e) die Genehmigung von Voranschlag und Jahresrechnung,
- f) die Genehmigung der Finanz- und Investitionsplanung,
- g) die Genehmigung von Geschäften, die gemäss Art. 17 nicht den Gemeindeversammlungen der Verbandsgemeinden vorgelegt werden müssen und für die gemäss Art. 11 Abs. 7 Bst. h) nicht der Vorstand abschliessend zuständig ist,
- h) Die Genehmigung des Personalreglements und des Stellenplans
- i) die Genehmigung der Kreditbegehren gemäss Art. 19 Abs. 4 oder Art. 20 Abs. 2 dieser Statuten zuhanden der Verbandsgemeinden
- j) die Änderung der Statuten und der zugehörigen Anhänge (vorbehältlich der Genehmigung durch die Verbandsgemeinden⁹).

⁴ Die Delegiertenversammlung tritt mindestens zweimal pro Jahr zusammen zur Genehmigung von Voranschlag und Jahresrechnung. Die Einladung mit Traktanden muss den Delegierten sowie den Präsidien der Verbandsgemeinden spätestens 20 Tage vor der Versammlung

⁷ Es bestehen keine Vorschriften zur Grösse der Delegiertenversammlung. Es ist grundsätzlich auch möglich, dass auf einen Flächenproporz verzichtet wird oder ein Delegierter mehrere Verbandsgemeinden vertritt (Wahl eines gemeinsamen Delegierten durch die zuständigen Organe).

⁸ Gemäss Waldplänen und Grundstückverzeichnissen in den rechtsgültigen Betriebsplänen (vgl. Anhang 2).

⁹ Gemäss § 170 Abs. 2 Gemeindegesetz vom 16. Februar 1992 (GG, BGS 131.1)

zugestellt werden. Die Versammlung wird geleitet vom Präsidenten des Vorstands und ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Delegierten anwesend ist. Sie entscheidet bei Statutenänderungen mit absoluter Mehrheit aller Mitglieder, in allen anderen Fällen mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Bei Stimmgleichheit entscheidet bei Wahlen das Los, bei Abstimmungen der Präsident.

⁵ Über die Sitzungen der Delegiertenversammlung wird durch den Protokollführer des Vorstands ein Protokoll geführt, das innert Monatsfrist den Delegierten, den Vorstandsmitgliedern und den Präsidien der Verbandsgemeinden zugestellt wird und an der nächsten Delegiertenversammlung genehmigt werden muss.

⁶ 1 Verbandsgemeinde, vertreten durch die Gemeinde- oder Bürgerräte, oder 6 Delegierte können eine ausserordentliche Delegiertenversammlung verlangen.

Art. 11 Vorstand

¹ Die strategische Führung des Forst Thal ist die Aufgabe des Vorstands. Er setzt sich zusammen aus je 3 Mitgliedern¹⁰ pro Verbandsgemeinde, die in der Regel dem Gemeinde- oder Bürgerrat ihrer Verbandsgemeinde angehören. Die Vorstandsmitglieder dürfen nicht gleichzeitig der Delegiertenversammlung angehören.

² Zu Beginn jeder Amtsperiode wählt die Delegiertenversammlung auf Vorschlag der Verbandsgemeinden die Vorstandsmitglieder. Die Amtsperiode fällt grundsätzlich mit derjenigen der Gemeindebehörden zusammen; der Vorstand legt die genauen Termine fest. Die Wiederwahl ist möglich. Die Delegiertenversammlung kann bei Vorliegen wichtiger Gründe ein Vorstandsmitglied jederzeit mit sofortiger Wirkung abberufen.

³ Der Präsident des Vorstands wird durch die Delegiertenversammlung gewählt. Der Vorstand wählt den Vizepräsidenten und den Protokollführer. Der Vorstand wird durch den Präsidenten oder auf Verlangen von vier Mitgliedern oder der Betriebsleitung einberufen. Er ist erst beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Mitglieder vertreten sind. Die Betriebsleitung nimmt mit beratender Stimme an den Sitzungen teil. Der Kreisförster kann zu den Sitzungen eingeladen werden.

⁴ Bei sämtlichen Entscheidungen des Vorstands ist grundsätzlich das einfache Mehr erforderlich. Bei Stimmgleichheit entscheidet bei Abstimmungen der Präsident und bei Wahlen das Los. Beschlüsse auf dem Korrespondenzweg sind in dringenden Fällen zulässig. Es entscheidet die absolute Mehrheit der Vorstandsmitglieder. Die auf dem Korrespondenzweg gefassten Beschlüsse sind an der nächsten Sitzung des Vorstands bekannt zu geben und zu protokollieren.

⁵ Anzahl und Zeitpunkt der Sitzungen des Vorstands richten sich nach der Geschäftslast. Der Vorstand tritt jedoch mindestens viermal jährlich zusammen. Über die Sitzungen wird ein Beschluss-Protokoll geführt, das an die Vorstandsmitglieder, die Betriebsleitung, und die Präsidien der Verbandsgemeinden geht.

⁶ Der Vorstand kann in allen Angelegenheiten entscheiden, für die nicht nach Gesetz oder Statuten die Delegiertenversammlung oder die Verbandsgemeinden zuständig sind.

⁷ Der Vorstand hat folgende unübertragbare Aufgaben und Kompetenzen:

- a) die Wahl des Vizepräsidenten und des Protokollführers,
- b) die Formulierung der strategischen Ziele des Forst Thal zuhanden der Delegiertenversammlung sowie die Umsetzung der genehmigten Ziele und des Betriebsplans,
- c) die Wahl und die administrative Führung der Betriebsleitung und des übrigen Personals,

¹⁰ Evtl. ein oder auch mehrere Mitglieder pro Verbandsgemeinde; möglich ist auch eine nach Waldfläche gewichtete Vertretung.

-
- d) der Erlass des Geschäftsreglements, das die Grundsätze der Betriebsorganisation und die Finanzkompetenz des Betriebsleiters regelt, sowie des Funktionendiagramms und der Stellenbeschriebe (Pflichtenhefte) für die Betriebsleitung und das übrige Personal,
 - e) die Prüfung und Genehmigung des jährlichen Betriebsprogramms, das die Betriebsleitung erstellt,
 - f) die Genehmigung grundsätzlicher Anpassungen am Betriebsprogramm während des Jahres aufgrund veränderter betrieblicher Voraussetzungen,
 - g) die Beratung der Jahresrechnung sowie des Voranschlages zuhanden der Delegiertenversammlung,
 - h) die Genehmigung von Geschäften mit finanziellen Auswirkungen bis zu einem Bruttobetrag von Fr. 80 000 für wiederkehrende und Fr. 200 000 für einmalige Ereignisse, aber insgesamt maximal Fr. 300 000 pro Jahr, für die gemäss Geschäftsreglement nicht die Betriebsleitung abschliessend zuständig ist.
 - i) die Prüfung und Genehmigung der Richtlinien / Kompetenzregelung für die Holzvermarktung und der Verrechnungssätze für Arbeiten für die Verbandsgemeinden oder Dritte (vgl. Bst. d),
 - j) die Prüfung und Antragsstellung für Gewinnausschüttungen gemäss Art. 19 Abs. 2 und 3 respektive Investitionsbeiträge gemäss Art. 19 Abs. 4 und Art. 20 Abs. 2.
 - k) die Vorbereitung der Geschäfte der Delegiertenversammlung.

⁸ Der Vizepräsident vertritt den Präsidenten in dessen Abwesenheit mit allen seinen Befugnissen.

⁹ Die Entschädigung der Vorstandsmitglieder ist im Personalreglement geregelt.

¹⁰ Das Disziplinarrecht sowie die straf- und zivilrechtliche Verantwortlichkeit des Vorstands richten sich nach dem Verantwortlichkeitsgesetz¹¹.

Art. 12 Betriebsleitung und übriges Personal

¹ Die operative Leitung des Forst Thal liegt in der Hand des Betriebsleiters. Er führt Forst Thal effizient und ergebnisorientiert gemäss den Vorgaben des Vorstands. Er ist verantwortlich für die Umsetzung der Beschlüsse des Vorstands und die Einhaltung der finanziellen Vorgaben. Er ist dem Präsidenten direkt unterstellt und nimmt an den Sitzungen des Vorstands mit beratender Stimme teil.

² Die Aufgaben und Kompetenzen des Betriebsleiters und des übrigen Personals werden durch den Vorstand im Geschäftsreglement, dem Funktionendiagramm und den Stellenbeschrieben geregelt.

³ Die Grundsätze der Zusammenarbeit des Betriebsleiters mit dem kantonalen Forstdienst richten sich nach der Gesetzgebung und der Leistungsvereinbarung mit dem Kanton.

⁴ Die Anstellungsbedingungen des Betriebsleiters und des übrigen Personals sind im Personalreglement geregelt. Die Anstellung erfolgt grundsätzlich öffentlich-rechtlich.

⁵ Forst Thal kann mit der Erfüllung seiner Aufgaben entsprechend qualifizierte Dritte beauftragen.

Art. 13 Verwaltung

¹ Die Aufgaben der Verwaltung sind im Gemeindegesetz geregelt¹² und umfassen insbesondere:

¹¹ Gesetz über die Haftung des Staates, der Gemeinden, der öffentlich-rechtlichen Körperschaften und Anstalten und die Verantwortlichkeit der Behörden, Beamten und öffentlichen Angestellten und Arbeiter (Verantwortlichkeitsgesetz) vom 26. Juni 1966 (VG, BGS 124.21)

-
- a) die Führung des Finanzhaushaltes (inkl. Lohn- und Debitorenbuchhaltung, Mahnwesen usw.),
 - b) die Aufbereitung der Buchhaltungsdaten für die Betriebsabrechnung,
 - c) die Verwaltung der flüssigen Mittel (Umsetzung der Anlagestrategie gemäss Vorgaben des Vorstands),
 - d) das Erstellen der Jahresrechnung zuhanden des Vorstands respektive der Delegiertenversammlung,
 - e) das Erstellen des Voranschlags sowie der Finanz- und der Investitionsplanung.
- ² Die Anstellungsbedingungen des Verwaltungspersonals sind im Personalreglement geregelt.
- ³ Der Vorstand kann die Aufgaben der Verwaltung auch einer entsprechend qualifizierten, unabhängigen Treuhandstelle übertragen.

Art. 14 Rechnungsprüfung

- ¹ Die Prüfung der Jahresrechnung und die Berichterstattung zuhanden der Delegiertenversammlung erfolgt durch ein gemäss Revisionsaufsichtsgesetz¹³ zugelassenes, externes Revisionsunternehmen.
- ² Die Wahl der Revisionsstelle erfolgt für zwei¹⁴ Jahre. Eine Wiederwahl ist möglich. Die Delegiertenversammlung kann die Revisionsstelle bei Vorliegen wichtiger Gründe jederzeit mit sofortiger Wirkung abberufen.

Art. 15 Unterschriftsberechtigung

- ¹ Der Vorstand ist im Rahmen dieser Statuten und der übergeordneten Gesetzgebung zur Vornahme aller Rechtshandlungen befugt, die mit Forst Thal zusammenhängen. Präsident oder Vizepräsident zeichnen kollektiv zu zweien mit dem Betriebsleiter, dem Verwalter oder mit einem weiteren Vorstandsmitglied.
- ² Der Betriebsleiter vertritt Forst Thal nach aussen. Er ist im Rahmen der im Geschäftsreglement festgelegten Grenzen Handlungsbevollmächtigter mit Einzelunterschrift für alle Rechtshandlungen, die Forst Thal gewöhnlich mit sich bringt.

Art. 16 Verantwortlichkeit und Haftung

- ¹ Forst Thal haftet für Verbindlichkeiten ausschliesslich mit dem Verbandsvermögen.
- ² Die Verbandsgemeinden haften gegenüber Forst Thal lediglich mit den geleisteten Investitionsbeiträgen. Es besteht keine automatische Nachschusspflicht (Art. 19 Abs. 4).
- ³ Verantwortlichkeit und Haftung folgen den massgebenden gesetzlichen Bestimmungen (Waldgesetz, Verantwortlichkeitsgesetz, Haftpflichtrecht).

Art. 17 Politische Rechte der Stimmberechtigten

- ¹ Über Geschäfte, die den Betrag von Fr. 800 000 übersteigen, muss obligatorisch an den Gemeindeversammlungen der beteiligten Gemeinden abgestimmt werden (obligatorisches Referendum). Erforderlich ist die Zustimmung aller Gemeinden (Einstimmigkeit).
- ² Ein Zehntel der Stimmberechtigten aller Verbandsgemeinden oder die Gemeinderäte von 1 Verbandsgemeinde können verlangen, dass über Beschlüsse der Delegiertenversammlung über neue einmalige Ausgaben zwischen Fr. 300 000 und Fr. 800 000 oder jährlich wiederkehrend von mehr als Fr. 300 000 an den Gemeindeversammlungen der

¹² Gemäss § 132 Abs. 2 Gemeindegesetz vom 16. Februar 1992 (GG, BGS 131.1)

¹³ Revisionsaufsichtsgesetz vom 16. Dezember 2005 (RAG, SR 221.302)

¹⁴ Für ein bis drei Jahre gemäss Art. 730b Obligationenrecht vom 30. März 1911 (OR, SR 220)

Verbandsgemeinden abgestimmt wird (fakultatives Referendum). Auch beim fakultativen Referendum ist die Zustimmung aller Gemeinden erforderlich (Einstimmigkeit).

³ Ein Fünftel der Stimmberechtigten aller Verbandsgemeinden oder der Gemeinderat einer Verbandsgemeinde können der Delegiertenversammlung Vorschläge über Angelegenheiten unterbreiten, die dem obligatorischen oder fakultativen Referendum unterstehen.

B Finanzen

Art. 18 Rechnungswesen

¹ Forst Thal führt die Finanzbuchhaltung nach den Grundsätzen und Vorschriften über den Finanzhaushalt der solothurnischen Gemeinden¹⁵. Rechnungsjahr für die Finanzbuchhaltung ist das Kalenderjahr.

² Forst Thal erstellt eine interne Betriebsabrechnung als betriebliches Führungsinstrument. Rechnungsjahr für die Betriebsabrechnung ist das Forstjahr (1. August bis 31. Juli)¹⁶.

Art. 19 Eigenkapital, Betriebserfolg, Fremdkapital

¹ Das Eigenkapital des Forst Thal soll 75 % des durchschnittlichen Jahresumsatzes (**Sollbestand**) nicht übersteigen¹⁷ und nicht unter 30 % des Sollbestandes (**Minimalbestand**) sinken.

² Solange das Eigenkapital den Sollbestand nicht erreicht hat, wird die Hälfte des Betriebsgewinns gemäss Jahresrechnung, aber maximal ein Betrag von Fr. 60 000, im Verhältnis der Gesamtwaldfläche¹⁸ an die Verbandsgemeinden ausgeschüttet. Der übrige Gewinn wird dem Eigenkapital zugewiesen.

³ Den Sollbestand des Eigenkapitals übersteigende Betriebsgewinne werden im folgenden Rechnungsjahr im Verhältnis der Gesamtwaldfläche an die Verbandsgemeinden ausgeschüttet.

⁴ Führt ein allfälliger Betriebsverlust zu einem Absinken des Eigenkapitals unter den Minimalbestand, leisten die Verbandsgemeinden zu Beginn des nächsten Rechnungsjahres im Verhältnis der Gesamtwaldfläche Investitionsbeiträge bis zum festgelegten Minimalbestand. Vorbehalten bleibt die Genehmigung der Beiträge durch die Verbandsgemeinden im Rahmen des ordentlichen Budgetprozesses. Erforderlich ist die Zustimmung aller Verbandsgemeinden.

⁵ Die flüssigen Mittel des Forst Thal sind zinsbringend und risikoarm anzulegen und zweckgebunden für die statutarischen Aufgaben des Forst Thal zu verwenden.

⁶ Zur Überbrückung kurzfristiger Liquiditätsengpässe und zur Finanzierung von Investitionsvorhaben kann Forst Thal bei einem Bankinstitut (oder den Verbandsgemeinden) Kontokorrent- oder Hypothekarkredite von insgesamt maximal Fr. 400 000 beanspruchen. Ausserdem kann er beim Kanton Investitionskredite des Bundes¹⁹ beantragen. Darüber hinaus ist Forst Thal jedoch nicht zur Aufnahme von Krediten und Darlehen irgendwelcher Art von Dritten berechtigt²⁰.

Art. 20 Investitionen

¹ Die Beschaffung und der Ersatz der betriebseigenen Gebäude, Fahrzeuge, Maschinen und Werkzeuge werden in der Regel aus den freien Mitteln des Forst Thal finanziert. Der Vorstand ist ermächtigt, innerhalb der Eigenkapitalgrenzen gemäss Art. 19 Abs. 1 dieser Statuten Investitionen zu beschliessen. Es gelten die Bestimmungen zu den Finanzkompetenzen nach Art. 11 Abs. 7 Bst. h).

² Für Investitionen, die nicht finanziert werden können, ohne die Vorgaben gemäss Art. 19 zu verletzen, leisten die Verbandsgemeinden im Verhältnis der Gesamtwaldfläche Investitionsbeiträge im benötigten Umfang. Vorbehalten bleibt die Genehmigung der Beiträge

¹⁵ Gemäss §§ 134 - 157 Gemeindegesetz vom 16. Februar 1992 (GG, BGS 131.1)

¹⁶ Alternativ: das Kalenderjahr

¹⁷ Die Beschränkung der Höhe des Eigenkapitals des Zweckverbandes ist fakultativ und richtet sich nach den finanziellen Zielsetzungen der Vertragspartner.

¹⁸ Gemäss Waldplänen und Grundstückverzeichnissen in den rechtsgültigen Betriebsplänen (vgl. Anhang 2).

¹⁹ Gemäss § 56 der kantonalen Waldverordnung vom 14. November 1995 (WaVSO, BGS 931.12)

²⁰ Die Beschränkung der Kreditaufnahme durch den Zweckverband ist fakultativ und dient in erster Linie zur Wahrung der Finanzkompetenzen der Vertragspartner gemäss Art. 19 Abs. 4.

durch die Verbandsgemeinden im Rahmen des ordentlichen Budgetprozesses oder separater Kreditvorlagen. Erforderlich ist die Zustimmung aller Verbandsgemeinden.

³ Der Bau neuer Erschliessungsanlagen muss durch die jeweiligen Verbandsgemeinden separat beschlossen und finanziert werden.

⁴ Im Anhang 3 sind jene Wegstrecken aufgelistet, die vor der Übernahme durch Forst Thal auf Rechnung der jeweiligen Verbandsgemeinde saniert werden müssen.

Art. 21 Rechnung, Voranschlag und Kreditbegehren

¹ Die Jahresrechnung ist spätestens bis am 30. Juni²¹ durch die Delegiertenversammlung zu behandeln. Die genehmigte Jahresrechnung und der Revisionsbericht sind bis zum 31. Juli²² dem Amt für Gemeinden einzureichen.

² Die Delegiertenversammlung stellt den Verbandsgemeinden jeweils bis am 31. Oktober²³ den Voranschlag für das kommende Rechnungsjahr zu mit allfälliger Kreditbegehren gemäss Art. 19 Abs. 4 oder Art. 20 Abs. 2 dieser Statuten.

³ Von den Verbandsgemeinden beschlossene Investitionsbeiträge werden am 1. April des laufenden Rechnungsjahres zur Zahlung fällig. Für verspätete Zahlungen sind die üblichen Verzugszinsen²⁴ zu entrichten.

⁴ Voranschlag, Jahresrechnung und Jahresbericht des Forst Thal werden den Präsidien der Verbandsgemeinden zugestellt. Diese sind besorgt für die zweckmässige Information der Stimmberechtigten²⁵.

²¹ Gemäss § 157 Abs. 3 Gemeindegesetz vom 16. Februar 1992 (GG, BGS 131.1)

²² Gemäss § 157 Abs. 4 Gemeindegesetz vom 16. Februar 1992 (GG, BGS 131.1)

²³ Gemäss § 180 Abs. 2 Gemeindegesetz vom 16. Februar 1992 (GG, BGS 131.1)

²⁴ Gemäss § 104 Obligationenrecht vom 30. März 1911 (OR, SR 220)

²⁵ Gemäss § 170 Abs. 4 Gemeindegesetz vom 16. Februar 1992 (GG, BGS 131.1)

C Schlussbestimmungen

Art. 22 Beschwerdeverfahren und vermögensrechtliche Streitsachen²⁶

¹ Gegen die Beschlüsse und Anordnungen der Angestellten des Forst Thal kann beim Vorstand Beschwerde geführt werden.

² Gegen die Beschlüsse des Vorstands kann innert 10 Tagen beim Regierungsrat, gegen Beschlüsse über Nichtwiederwahl, administrative Entlassung oder Disziplinar massnahmen beim zuständigen Departement Beschwerde geführt werden.

³ Vermögensrechtliche Streitsachen werden durch das Verwaltungsgericht beurteilt²⁷.

Art. 23 Personal, Eigenkapital, Betriebsmittel und Holzvorrat

¹ Mit Inkrafttreten dieser Statuten gehen sämtliche von der bestehenden Forstbetriebsgemeinschaft Balsthal / Mümliswil-Ramiswil ausgewiesenen Aktiven und Passiven sowie die nicht bilanzierten Gebäude, Fahrzeuge, Maschinen, Werkzeuge und alle übrigen Betriebsmittel entschädigungslos an Forst Thal über (Sacheinlage zu Buchwerten).

² Der Vorstand entscheidet aufgrund der betrieblichen Bedürfnisse, welche der laufenden Verträge (Arbeitsverträge, Mietverträge, Unterhaltsvereinbarungen usw.) von der bisherigen Forstbetriebsgemeinschaft Balsthal / Mümliswil-Ramiswil übernommen werden und legt im Einvernehmen mit den betroffenen Gemeinden die Höhe allfälliger Gebäudemieten fest.

³ Auf den Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Statuten müssen die Verbandsgemeinden keine Investitionsbeiträge leisten.

⁴ Beim Inkrafttreten dieser Statuten noch unverkauftes Holz (Waldlager) wird von den Verbandsgemeinden zu Marktpreisen übernommen. Der Übernahmepreis wird an die Zahlungsverpflichtung gemäss Abs. 3 angerechnet.

Art. 24 Beitritt weiterer Gemeinden und Änderung der Statuten

¹ Dem Forst Thal können weitere Waldeigentümer beitreten. Beitretende Gemeinden müssen sich im Verhältnis ihrer Gesamtwaldfläche³¹ ins Eigenkapital und allfällige stille Reserven des Forst Thal einkaufen.

² Der Beitritt weiterer Verbandsgemeinden, die Beteiligung an anderen Körperschaften sowie Änderungen der Statuten im Sinne von § 170 Abs. 2 des Gemeindegesetzes²⁸ bedürfen der Zustimmung der Verbandsgemeinden.

Art. 25 Austritt

¹ Eine Verbandsgemeinde ist berechtigt, unter Einhaltung einer zweijährigen Kündigungsfrist jeweils auf Ende eines Rechnungsjahres aus dem Verband auszutreten. Der Austritt muss schriftlich erfolgen.

² Der austretenden Gemeinde wird ihr Anteil am Eigenkapital (Buchwert per Austrittsdatum) im Verhältnis der Gesamtwaldfläche bis spätestens drei Jahre nach dem Austritt ausbezahlt. Die gemeinsame Infrastruktur verbleibt jedoch im Eigentum des Forst Thal .

²⁶ Gemäss §§ 197 ff Gemeindegesetz vom 16. Februar 1992

²⁷ Gemäss § 49 Gesetz über die Gerichtsorganisation vom 13. März 1977 (GOG, BGS 125.12)

²⁸ Gemäss § 110 Abs. 2 Gemeindegesetz vom 16. Februar 1992 (GG, BGS 131.1)

Art. 26 Auflösung

¹ Die Auflösung des Forst Thal bedarf der Zustimmung aller Verbandsgemeinden²⁹.

² Bei einer Auflösung des Forst Thal sorgt der Vorstand für die Verwertung der gemeinsamen Betriebsmittel. Die nach der Verwertung verbleibenden Aktiven respektive Passiven werden im Verhältnis der Gesamtwaldfläche³¹ auf die Verbandsgemeinden übertragen.

Art. 27 Inkrafttreten

¹ Mit der Genehmigung durch die Gemeinde- und Bürgerversammlungen der Verbandsgemeinden und den Regierungsrat³⁰ treten diese Statuten auf den 1. Januar 2015 in Kraft und ersetzen alle bisherigen Vereinbarungen über die Zusammenarbeit der Verbandsgemeinden zur Pflege und Nutzung ihrer Waldungen. Insbesondere wird der bestehende Kooperationsvertrag für die Forstbetriebsgemeinschaft zwischen den Bürgergemeinden Balsthal und Mümliswil-Ramiswil vom 1.1. 2008 auf den 31.12. 2014 aufgelöst.

²⁹ Gemäss § 183 Abs. 1 Gemeindegesetz vom 16. Februar 1992 (GG, BGS 131.1)

³⁰ Gemäss § 166 Abs. 3 Gemeindegesetz vom 16. Februar 1992 (GG, BGS 131.1)

Diese Statuten wurden genehmigt durch die Bürgergemeindeversammlungen

Balsthal vom:

.....
Der Bürgerpräsident
T. Fluri

.....
Die Bürgerschreiberin
C. Favaro

Mümliswil-Ramiswil vom.....

.....
Der Bürgerpräsident
D. Nussbaumer

.....
Die Bürgerschreiberin
R. Kamber

Genehmigt durch den Regierungsrat des Kantons Solothurn

mit Regierungsratsbeschluss Nr. vom

Anhang 1 - Waldflächen

Forst Thal umfasst das Waldeigentum der Verbandsgemeinden.

	Waldfläche	Anteil in %
BG Balsthal	712 ha	56.5
BG Mümliswil-Ramiswil	549 ha	43.5
Zweckverband Forst Thal	1 261 ha	100
Privatwaldflächen	972 ha	
Total Forstrevier	2 233 ha	

Quellen: Betriebspläne der FBG Balsthal & Mümliswil-Ramiswil
Forststatistik Kanton Solothurn

Anhang 2 – Verteilschlüssel und Delegiertenzahl

Gewinnausschüttungen an die Verbandsgemeinden gemäss Art. 19 Abs. 2 und 3 dieser Statuten respektive Investitionsbeiträge der Verbandsgemeinden gemäss Art. 19 Abs. 4, Art. 20 Abs. 2 und Art. 23 Abs. 3 werden im Verhältnis der Gesamtwaldfläche³¹ nach dem untenstehenden Verteilschlüssel verrechnet.

Die Verbandsgemeinden haben Anspruch auf einen Delegierten pro angefangene 130 ha Gesamtwaldfläche (So lange nur die beiden Gründergemeinden Eigentümer des Forst Thal sind, stellt jede Gemeinde fix 5 Delegierte. Der Flächenproporz tritt erst bei Beitritt einer weiteren Gemeinde in Kraft)

	Gesamtwaldfläche	Anteil	Delegierte (1 pro angefangene 130 ha)
BG Balsthal	712 ha	56.5 %	6
BG Mümliswil-Ramiswil	549 ha	43.5 %	5
Total	1 261 ha	100.0 %	11

³¹ Gemäss Waldplänen und Grundstückverzeichnissen in den rechtsgültigen Betriebsplänen (vgl. Anhang 2).

Anhang 3 – Erschliessungsnetz / Materialbezug / Waldhütten

Instandhaltung des Erschliessungsnetzes (vgl. Art. 3 Abs. 1 und Art. 20 Abs. 3)

Der beiliegende Übersichtsplan „Erschliessungsnetz FBG Balsthal / Mümliswil-Ramiswil“ vom 19. März 2007 ist ein integrierender Bestandteil der Statuten des Forst Thal. Im Plan sind die Unterhaltsverpflichtungen des Forst Thal nach folgenden Kategorien differenziert festgehalten:

- **ROT** (Lastwagenstrassen) oder **BLAU** (Maschinenwege) die Wegstrecken, für deren Instandhaltung Forst Thal alleine verantwortlich ist.
- **Gestrichelt** die Wegstrecken, an deren Unterhalt sich Forst Thal beteiligen muss (gemäss separater Unterhaltsvereinbarung).
- **GRÜN** die Wegstrecken, an deren Instandhaltung sich Forst Thal nicht beteiligt.

Materialbezüge für den Wegunterhalt

Falls möglich, erfolgt der Materialbezug für den Wegunterhalt aus einer Abbaustelle, die der jeweiligen Wegeigentümerin gehört. Für Forst Thal entstehen keine Materialkosten.

Falls keine geeignete eigene Abbaustelle vorhanden ist, erfolgt der Materialbezug gegen Verrechnung aus einer Abbaustelle einer anderen Verbandsgemeinde. Für Forst Thal entstehen keine Materialkosten. Der Materialpreis soll moderat sein und wird innerhalb des Forst Thal durch den Vorstand im Einvernehmen mit den Verbandsgemeinden einheitlich festgelegt.

Falls ausnahmsweise Material von Dritten angekauft werden muss, gehen die Materialkosten zu Lasten der jeweiligen Verbandsgemeinde. Der Materialbezug bedarf in diesem Fall der Zustimmung der betroffenen Verbandsgemeinde.

Die Abbaustellen verbleiben in Bezug auf Material und Ertrag in der Verantwortung der jeweiligen Verbandsgemeinde.

Waldhütten und Unterstände

Bestehende Hütten und Unterstände im Waldareal, die von Forst Thal nicht für betriebliche Zwecke genutzt werden, verbleiben in der Verantwortung der jeweiligen Verbandsgemeinde. Sie sind Ansprechpartner für Forst Thal und sorgen für die nötigen Absprachen mit den Nutzern der Gebäude.